

Abo Arbeitsrecht: Wesentliche Neuerungen ab 1.1.2022

Gesetzlicher Mindestlohn: Anstieg auf 9,82 Euro

Wie schon mehrfach berichtet, beträgt der gesetzliche Mindestlohn ab dem 1.1.2022 je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde 9,82 Euro. Die beschlossene Anhebung beruht auf einem entsprechenden Vorschlag der Mindestlohnkommission vom Juni 2020. Dabei wurde gleichzeitig eine weitere Anhebung zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro beschlossen.

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat jedoch bereits angekündigt, die im Koalitionsvertrag vereinbarte einmalige Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro bzw. den entsprechenden Gesetzentwurf zügig vorzulegen. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Anpassung des Mindestlohns im Juli 2022 dadurch überholt wird.

Sozialversicherungsrechengrößen: Aktuelle Zahlen

Die Rechengrößen für die Sozialversicherung werden auch im Jahr 2022 leicht erhöht. Die einzelnen Rechengrößen wurden gemäß der Einkommensentwicklung turnusmäßig angehoben. Eine detaillierte Aufstellung der Werte können Sie [hier](#) entnehmen.

Künstlersozialabgabe: Ohne Veränderung

Der Beitragssatz zur Künstlersozialversicherung bleibt auch im Jahr 2022 unverändert bei 4,2 Prozent. Um Härten infolge der Covid-19-Pandemie zu vermeiden, wurden zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt, die den unveränderten Abgabesatz ermöglichen.

Kurzarbeitergeld: Erleichterungen aufgrund der Covid-19 Pandemie

Wie auch schon mehrfach berichtet, wurden die befristeten Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld aufgrund der Covid-19 Pandemie im Wesentlichen bis 31.3.2022 verlängert. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Erleichterungen:

- Maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten für weitere drei Monate.
- Verlängerung der Sonderregelungen über den erleichterten Zugang, nach denen statt mindestens 1/3 nur mindestens 10 Prozent der Belegschaft eines Betriebs von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen und keine negativen Arbeitszeitsalden vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes aufzubauen sind.
- Den Arbeitgebern werden die von ihnen während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge i.H.v. 50 Prozent auf Antrag in pauschalierter Form erstattet.
- Auch Zeitarbeiternehmer können weiterhin Kurzarbeitergeld beziehen.
- Der Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung wird auch künftig nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
- Außerdem wird der Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergeldes bei längerer Kurzarbeit (ab dem vierten Bezugsmonat 70 Prozent der Nettoentgeltdifferenz bzw. 77 Prozent, wenn ein Kind im Haushalt lebt; ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent bzw. 87 Prozent) verlängert. Der Anspruch wird zudem auf die Beschäftigten ausgeweitet, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gegangen sind.

Virtuelle Versammlungen: Sonderregelung verlängert

Am 12.12.2021 sind die am 30.6.2021 ausgelaufenen pandemiebedingten Sonderregelungen zur Durchführung virtueller Sitzungen, wie insbesondere Betriebsversammlungen und Sitzungen der Einigungsstelle, wiedereingeführt worden. Diese Regelungen sind befristet bis zum 19.3.2022 mit Möglichkeit der einmaligen Verlängerung durch Beschluss des Deutschen Bundestages.

Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten: Verlängerung

In Anbetracht der aktuellen Entwicklung der Corona-Krise und der damit verbundenen anhaltenden Herausforderungen, wird die befristete Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersrente auf der Grundlage der aktuellen Werte um ein weiteres Jahr verlängert. Für das Jahr 2022 beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, wie bereits für das Jahr 2021, 46.060 Euro. Bei vorzeitigen Altersrenten in der Alterssicherung der Landwirte werden die Hinzuverdienstgrenzen für das Jahr 2022 erneut ausgesetzt.

Elektronische AU-Bescheinigungen: Pilotphase ab 1.1.2022

Ab dem 1. Januar 2022 startet die Pilotierung des Abrufs der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Arbeitgeber von den Krankenkassen. Obligatorisch wird sie dann ab dem 1. Juli 2022 sein. In der Übergangsphase (Pilotierung) vom 1.1.2022 bis 30.6.2022 kann der Arbeitgeber sowohl nach dem alten als auch nach dem neuen Verfahren Arbeitsunfähigkeiten abrufen bzw. sich vorlegen lassen.

Zur Umsetzung des Datenaustauschs der elektronischen Arbeitsunfähigkeit ist die BDA mit allen Beteiligten (kassenärztliche Bundesvereinigung, GKV-Spitzenverband, Bundesministerium für Gesundheit sowie Bundesministerium für Arbeit und Soziales) im Austausch und begleitet den Prozess der Einführung für die Arbeitgeber.

Die BDA hat alle wichtigen Fragen und Antworten für Arbeitgeber zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zusammengestellt. Diese finden Sie [hier](#). Die BDA wird diese FAQ laufend aktualisieren.

Auch wir werden Sie hinsichtlich der weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Betriebsrente: Weiterleitung der ersparten Sozialversicherungsbeiträge

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Arbeitgeber, wenn Beschäftigte einen Teil ihres Lohns oder Gehalts in eine Betriebsrente umwandeln, die ersparten Sozialversicherungsbeiträge, maximal 15 Prozent, zugunsten der Beschäftigten an die Versorgungseinrichtung (Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) weiterleiten. Bisher galt diese Verpflichtung nur bei Entgeltumwandlungen, die ab dem 1. Januar 2019 neu abgeschlossen worden sind.

Achtung: Diese Regelungen sind grundsätzlich tarifdispositiv, d. h. von ihnen kann in Tarifverträgen zugunsten oder zulasten der Beschäftigten abgewichen werden. Für genauere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an die [Juristen](#) in Ihren Bezirksgeschäftsstellen.

Insolvenzgeld: Umlagesatz bei 0,09 Prozent

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld wurde für das Kalenderjahr 2022 auf 0,09 Prozent festgelegt.

Pflegezeitansprüche: Pandemiebedingt ausgeweitet

Flexibilisierungen bei Familienpflegezeit und Pflegezeit bleiben befristet bis 31. März 2022 bestehen. In dem Zeitraum vom 29. Oktober 2020 bis einschließlich 31. März 2022 können

Beschäftigte statt 10 bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben, wenn die akute Pflegesituation auf Grund der Covid-19-Pandemie aufgetreten ist.

Kinderkrankengeld: Pandemiebedingte Sonderregelung

Das Kinderkrankengeld für gesetzlich Versicherte kann auch 2022 je Kind grundsätzlich für 30 statt 10 Tage (bei Alleinerziehenden 60 statt 20 Tage) in Anspruch genommen werden. Bei mehr als zwei Kindern erhöht sich der Anspruch auf maximal 65 Tage (bei Alleinerziehenden auf 130 Tage).

Handelsverband Bayern e.V.
Brienner Straße 45
80333 München
Telefon: 089 55118-0
Telefax: 089 55118-163
E-Mail: info@hv-bayern.de

Redaktion: Dr. Melanie Eykmann
Telefon: 089 55118-124
Telefax: 089 55118-114
E-Mail: newsletter@hv-bayern.de